

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Josef Zürlik: Der landesherrliche Tischtitel (titulus mensae Principis) im Herzogtum Oldenburg 1803 - 1918

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

---

Josef Zürlík

# Der Landesherrliche Tischtitel

(titulus mensae Principis)

## im Herzogtum Oldenburg 1803-1918

Mit der Inbesitznahme der durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 dem Herzogtum Oldenburg u. a. als Entschädigungsgut zugewiesenen Ämter Vechta und Cloppenburg<sup>1)</sup> am 18. und 20. Juli 1803<sup>2)</sup> trat der bisher rein protestantische Staat erstmals in nähere Beziehung zu der weithin fremden und vielfach beargwöhnten katholischen Kirche und deren Gläubigen<sup>3)</sup>.

Für die Oldenburgische Regierung bedeutete die Erledigung der damit verbundenen vielfältigen Fragen staatlicher Kirchengaufsicht weithin Neuland. Der Herzog und Landesadministrator Peter Friedrich Ludwig (1785-1829) regelte daher auf der Grundlage der von ihm vertretenen territorialistisch-staatskirchlichen Grundanschauung des aufgeklärten Spätabsolutismus durch das Vorläufige Normativ<sup>4)</sup> zunächst nur die Grundsätze des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche<sup>5)</sup> und baute das System staatlicher Kirchengaufsicht erst bei der Entscheidung auftretender Einzelfälle allmählich aus. Dabei lehnte er sich weitgehend dem Vorgehen der Staaten an, denen das Hochstift Münster zugeteilt worden war, hauptsächlich also dem Vorgehen des Königreichs Preußen und des Herzogtums Arenberg-Meppen.

Schon einen Monat nach der Inbesitznahme der beiden Ämter ging am 29. August 1803 in Oldenburg das undatierte Gesuch des Theologiestudenten Gerhard Heinrich Varelmann aus Oythe um Erteilung des Landesherrlichen Tischtitels ein<sup>6)</sup>.

Das kanonische Recht forderte nach Einführung der absoluten Ordination als Voraussetzung für die Erteilung der höheren Weihen an Weltgeistliche den Nachweis des lebenslänglich sicheren (*securus pro tota ordinati vita*) und zum standesgemäßen Lebensunterhalt ausreichenden (*sufficiens ad congruam sustentationem*) Einkommens aus einem Benefizium (*titulus beneficii*), falls

---

dieses fehlte, den Nachweis eines entsprechenden Einkommens aus eigenem Vermögen (*titulus partimonii*) oder auf Grund einer verbindlichen, gegebenenfalls dinglich gesicherten Unterhaltszusage Dritter (*titulus pensionis sive mensae*)<sup>7)</sup>.

Im Fürstbistum Münster galten bis zur Säkularisation für Weltgeistliche ebenfalls die genannten Weihetitel. Der Bischof weihte jedoch seit längerem nicht mehr auf den Patrimonialtitel, weil die Zahl der Geistlichen zu sehr anstieg und nicht immer eine strenge Auswahl der Würdigsten beobachtet worden war<sup>8)</sup>.

Der Fürstbischof als Landesherr erteilte aber wie in anderen geistlichen Territorien bei Abgang eines Benefiziums oder eigenen Vermögens im Rahmen des Bedarfs den *titulus mensae Episcopalis*. Die daraus fließenden Unterhaltsverpflichtungen wurden auf die Domänen des Fürstentums gelegt. Da bei dem Umfang der Domänen die Zahlungsfähigkeit des Fürsten hinlänglich gesichert war, war eine dingliche Sicherung des Unterhaltsanspruches nicht erforderlich<sup>9)</sup>.

Zur Auswahl der geeignetsten Weihebewerber mußten sich diese einem vom Generalvikariat von Zeit zu Zeit abgehaltenen und durch die Zeitungen bekannt gemachten Vikariatskonkurs (Wettbewerb) unterziehen.

Die Bewerber mußten neben den Angaben zur Person beibringen:

1. Taufschein.
2. Nachweis des freien Standes bzw. der Entlassung aus der Untertänigkeit durch Vorlage des Freibriefes seitens des Grundherrn<sup>10)</sup>.
3. Studien- und Sittenzeugnisse (*attestata studiorum et morum*). Die Bewerber mußten sich im vierten oder letzten Jahr des Theologiestudiums befinden, das auch Philosophie, Mathematik, kanonisches Recht und Chorgesang umfassen mußte.
4. Gesundheitszeugnis.

Auf Grund der aus einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehenden Prüfung gab jeder Prüfer unter fernerer Berücksichtigung der Fähigkeit und sittlichen Eignung des Prüflings ein schriftliches und geheimes Votum ab. Der Bischof setzte auf der Grundlage dieser Voten die Note durch Zuweisung eines Platzes in der Reihenfolge der Prüflinge fest und bestimmte die Zahl derer, die in dem betreffenden Jahr zur Erteilung des *titulus mensae* zugelassen wurden.

Mit der Erteilung des Tischtitels übernahmen die Beliehenen folgende Verpflichtungen:

---

- 
1. Aufenthalt für die Dauer eines Jahres im Bischöflichen Priesterseminar in Münster zur allgemeinen geistlichen Weiterbildung und zur Ausbildung in der praktischen Seelsorge.
  2. Ausübung der Seelsorge mittelst Predigen und Beichtsitzen durch Übernahme von Seelsorgestellen.
  3. Eidliche Versicherung, keine Schulmeister- oder Informatorstelle, die von der Seelsorge abziehen könnte, ohne bischöfliche Erlaubnis anzunehmen.
  4. Bereitschaft zur Übernahme einer Missions- oder jeder anderen Stelle nach freier Entscheidung des Bischofs.

Auf der anderen Seite übernahm der Fürstbischof durch die Gewährung des *titulus mensae Episcopalis* die Verpflichtung zur Gewährung des lebenslangen standesgemäßen Unterhalts, falls der Beliehene sich diesen nicht selbst verschaffen konnte. Der Titel erlosch mit der kanonischen Verleihung eines die *Kongrua* abwerfenden Benefiziums, ohne je wieder aufzuleben. Der standesgemäße Unterhalt betrug im Bistum Münster zur Zeit der Säkularisation sechs Rthlr. monatlich d. i. 72 Rthlr. jährlich<sup>11)</sup>.

Mit dem Übergang der Bischöflichen Domänen auf die neuen Landesherren entstand die Frage, ob und inwieweit die Erwerber des Kirchengutes dieses Rechtsinstitut zugunsten katholischer Theologen übernehmen sollten. Auch hier folgte Oldenburg dem Beispiele Preußens. Dort verlieh der König bereits im Sommer des Jahres 1803 fünf katholischen Theologiestudenten aus den ihm zugefallenen Teilen des Fürstentums Münster den Landesherrlichen Tischtitel (*titulus mensae Principis*).

Darauf wies Varelmann in seinem Gesuch besonders hin und legte das Zeugnis des Seminarpräfekten, Theologieprofessors und Synodalprüfers Forckenbeck über sein dreijähriges Theologiestudium, seinen sittlichen Lebenswandel und seine Würdigkeit und Eignung zur Seelsorge sowie die Erklärung des Pfarrers Joseph Koldehoff aus Bakum vor, daß er bereit sei, Varelmann nach dessen Priesterweihe und Approbation zu seinem Kooperator anzunehmen und ihm die Erlaubnis zur Ausübung der Seelsorge (*licentia curam animarum exercendi*) zu erteilen.

Die nach der Eingliederung der beiden Ämter Vechta und Cloppenburg noch im Übergang befindliche Behördenorganisation des Herzogtums und die Unsicherheit der Beamten auf dem Gebiet des katholischen Staatskirchenrechts wird sichtbar, wenn die „Zur Besitznahme der Ämter Vechta und Cloppenburg höchstverordnet gewesenen Kommissarien“ Georg und Runde<sup>12)</sup> die Bearbeitung des Antrags übernehmen und den zuständigen

---

---

Landdechanten Bernhard Heinrich Haskamp (1801-1823) in Vechta zu ihrer Unterrichtung um Bericht bitten,

1. welche Folgen aus der Erteilung des Titels und welche sonstigen Verpflichtungen daraus entstehen könnten,
2. ob der Pfarrer in Bakum allein zur Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Seelsorge zuständig sei, ob die Annahme als Kooperator den nötigen Unterhalt verschaffe und
3. ob sonstige „Unbedenklichkeiten“ vorlägen.

Hier tritt bereits beim ersten Fall der Titelverleihung die die staatlichen und kirchlichen Stellen später immer wieder in Atem haltende Frage der eventuellen finanziellen Belastung des Staates durch die u. U. notwendig werdende Gewährung des Lebensunterhaltes an die Titulierten zu Tage.

Die beruhigende Erklärung Haskamps<sup>13)</sup>, bei Beschränkung der Erteilung des Tischtitels auf würdige Personen im Rahmen des Bedarfs werde die Notwendigkeit der Gewährung des Unterhalts seitens des Staates nur selten eintreten, der Pfarrer in Bakum sei zur Anstellung als Kooperator zuständig, die Anstellung gewähre vorerst, wenn auch nicht lebenslänglich, den hinreichenden Lebensunterhalt und es bestünden im übrigen gegen die Erteilung des Tischtitels keine Bedenken, veranlaßte die unterdessen neu eingerichteten „Zu den geistlichen Angelegenheiten in den Ämtern Vechta und Cloppenburg höchstverordneten Kommissarien“<sup>14)</sup> im Hinblick auf das Vorgehen des Königs von Preußen und im Hinblick auf die Versicherung des Landdechanten, daß „eine solche Gnade allgemein als ein neuer Beweis von Ew. Herzoglichen Durchlaucht Huldvollen Gesinnungen gegen Höchstdero Katholische Untertanen“ angesehen würde, dem Herzog die Erteilung des Tischtitels vorzuschlagen<sup>15)</sup>.

Durch Resolution vom 8. Oktober 1803 — etwas über zwei Monate nach der Inbesitznahme der beiden Ämter — verfügte daraufhin Peter Friedrich Ludwig zum ersten Mal<sup>16)</sup>, „daß dem Supplikanten gebetenermaßen der zur Erlangung seiner Ordination erforderliche titulus mensae Landesherrlich verliehen werde“.

Die zunächst sichtbar gewordenen Unklarheiten und Unsicherheiten innerhalb der Staatsverwaltung wurden schnell und grundlegend bereits beim zweiten Fall der Titelverleihung ausgeräumt. Der Theologiestudent Gerhard Heinrich Zuhöne<sup>17)</sup> aus Dinklage hatte nach vierjährigem Studium der Theologie und zweijährigem Aufenthalt im Seminar zu Münster durch Vermittlung des oldenburgischen Auseinandersetzungs-kommissars in Münster, des Hofrats Olfers,<sup>18)</sup> an dem ersten nach der Säkulari-

---

---

sation mit Genehmigung der Preußischen Organisations-Kommission in Münster vom Generalvikariat am 2. August 1803 abgehaltenen Konkurs teilnehmen dürfen und war unter den 17 Kandidaten an die vierte Stelle gesetzt worden. Der Gesuchsteller legte darüber die entsprechenden Zeugnisse<sup>19)</sup> sowie die Erklärung des Pfarrers Bernard Schulte zu Langförden<sup>20)</sup> vor, daß er Zuhöne zum Hilfsgeistlichen annehmen werde. Gleichzeitig überreichte Olfers das Pro Memoria vom 3. November 1803<sup>21)</sup> mit eingehender Darlegung der oben angeführten im ehemaligen Fürstbistum Münster geltenden Vorschriften über den Tischtitel und verschaffte so den oldenburgischen Behörden den genauen Überblick über dieses Rechtsinstitut.

Der nunmehr voll unterrichtete Herzog erteilte bereits durch Resolution vom 20. November 1803<sup>22)</sup> Zuhöne als zweitem den erbetenen Titel und die Kommission verfügte<sup>23)</sup> entsprechend dem Vorschlag von Hofrat Olfers, daß Zuhöne „gegen die gewöhnliche Verpflichtung zur Ordination zuzulassen sein wird“.

Durch diese beiden Entscheidungen nahm Herzog Peter Friedrich Ludwig die im ehemaligen Fürstbistum Münster für die Erteilung des Landesherrlichen Tischtitels geltenden Vorschriften als auch für das Herzogtum Oldenburg verbindlich an und erkannte die von Hofrat Olfers getroffene vorläufige Verfügung an, daß die aus den Ämtern Vechta und Cloppenburg gebürtigen Kandidaten mit zu den vom Generalvikariat für die preußischen Untertanen veranstalteten Konkurse zugelassen und entsprechend dem Prüfungsergebnis eingestuft wurden.

Die Übernahme des Rechtsinstituts des Landesherrlichen Tischtitels für das Herzogtum Oldenburg erfolgte damit — und das ist bemerkenswert — nicht auf Grund von Verhandlungen zwischen der Oldenburgischen Regierung und dem Generalvikariat in Münster, sondern auf Grund der Initiative junger beherzter Theologiestudenten und auf Grund des Eingreifens des Hofrats Olfers durch einseitigen staatlichen Akt. Olfers hatte auch das Einvernehmen mit den Preußischen Behörden in Münster hergestellt. Als beachtliche Leistung des kleinen oldenburgischen Beamtenkörpers stellt sich dabei der Umstand dar, daß bereits bei den beiden ersten Beleihungsfällen der später stets gebrauchte Text der Verleihungsresolution und ebenso der Text des Ausfertigungsreskripts der Kommission entwickelt wurde.

Von nun an erfolgte die Bearbeitung der Anträge und die Verleihung des Titels fast routinemäßig. Die Bewerber reichten ihr Ge-

---

---

such unter Beifügung des vom Generalvikariat ausgestellten testimonium capacitatis beim zuständigen Landdechanten, ab 1807 beim Generaldechanten Haskamp ein<sup>24)</sup>. Die Dechanten bzw. der Generaldechant bestätigten den Bedarf an jungen Seelsorgegeistlichen und legten die Akte der Kommission vor. Diese nahm ihrerseits die Angaben der Gesuchsteller und der Kirchenbehörden als richtig hin und stellte insbesondere über die Vermögensverhältnisse und den Gesundheitszustand der Bewerber keine weiteren Nachprüfungen an.

Den Titel verlieh der Herzog persönlich durch Resolution an die Kommission, die den Titulierten und den Dechanten bzw. den Generaldechanten durch Reskript verständigte, daß der Herzog dem Antragsteller „gebetenermaßen den titulum mensae Landesherrlich zu verleihen genädigst geruht [hat], worauf derselbe dann gegen die gewöhnliche Verpflichtung zur Ordination zuzulassen sein wird“<sup>25)</sup>.

Die bedeutsameren Vorgänge im benachbarten Preußen wie die großen politischen Ereignisse in Europa trafen stets auch Oldenburg. Den dabei auftretenden Schwierigkeiten und neuen Lagen paßte sich die Regierung des Herzogtums in bemerkenswert geschickter Weise rasch an.

So wurde im Jahre 1805 von der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer in Münster der Konkurs des Generalvikariats ausgesetzt, weil dort noch drei auf die Tafel des Königs von Preußen geweihte Geistliche unversorgt waren. Um jedoch den beiden Gesuchstellern Friedrich Mertz aus Vechta und Johann Theodor Frilling aus Visbek zum Herzoglichen Tischtitel und zur Weihe zu verhelfen, ersuchte die Kommission auf Bitten von Landdechant Haskamp durch Vermittlung des unterdessen beförderten Geheimen Legationsrats von Olfers das Generalvikariat, mit den beiden Theologen aus Oldenburg ein Privatexamen zu veranstalten. Das geschah dann auch mit Erfolg<sup>26)</sup>.

Das Generalvikariat kam nach Erteilung des Tischtitels auch dem weiteren Ersuchen der Kommission nach<sup>27)</sup>, die beiden Theologen, da sie im Herzogtum dringend benötigt wurden, von dem einjährigen Aufenthalt im Seminar zu Münster zu befreien und sie alsbald zu weihen.

Als im Jahre 1806 mit Rücksicht auf den unmittelbar bevorstehenden Weihetermin Eile bei der Titelverleihung an Adolf Weborg aus Vechta geboten war, erteilte die Kommission selbst den Titel *sub spe rati* und der Herzog bestätigte die Verleihung nachträglich ohne weiteres<sup>28)</sup>.

---

---

Nach der Niederlage Preußens in der Schlacht von Jena und Auerstädt am 14. Oktober 1806 besetzten am 12. November 1806 holländische Truppen das Herzogtum Oldenburg und nahmen es im Namen des Königs von Holland in Besitz<sup>29)</sup>. Der Herzog wehrte sich heftig und mit russischer Unterstützung schließlich auch erfolgreich gegen dieses widerrechtliche Vorgehen. Mit Rücksicht auf die Behinderung des Herzogs durch die Besatzungstruppe legte die Kommission diesem das Gesuch des Heinrich Heuermann aus Goldenstedt erst gar nicht vor, sondern erteilte in kommissarischer Wahrnehmung herzoglicher Regierungsrechte selbst durch Resolution vom 18. November 1806<sup>30)</sup> den Tischtitel.

Die Einverleibung des Herzogtums in das Kaiserreich Frankreich durch das Senatskonsult vom 13. Dezember 1810 und das Dekret Napoleons vom 22. Januar 1811<sup>29)</sup> verbunden mit der Einführung französischen Rechts am 20. August 1812 unterbrach die Verleihung des Tischtitels.

Mit der Restauration nach der Rückkehr des Herzogs aus Rußland und der Wiederübernahme der Staatsgewalt am 1. Dezember 1813 wurde auch die Verleihung des Tischtitels wieder aufgenommen, und die Kommission erteilte am 17. Juni 1814<sup>31)</sup> im Auftrage des Herzogs an Bernhard Buße aus Lutten erstmals wieder den Titel unter der Voraussetzung, daß er das Kapazitätszeugnis erhalten hatte.

Die Napoleonischen Wirren wirkten aber weiter nach. Napoleon hatte auf dem Zug gegen Rußland in Smolensk im August 1812 ein neues französisches Bistum Münster errichtet und Ferdinand August Frhr. v. Spiegel zum Bischof ernannt<sup>32)</sup>.

v. Spiegel fand jedoch nicht die päpstliche Anerkennung und kurz nach der Rückkehr Napoleons von Elba übernahm am 1. April 1815 der frühere Kapitularvikar Klemens August Frhr. Droste zu Vischering in dieser Eigenschaft wieder die Leitung des Bistums. Klemens August zeigte dies dem Herzog von Oldenburg mit Schreiben vom 31. März 1815<sup>33)</sup> an.

Noch bevor Peter Friedrich Ludwig die neuerliche Amtsübernahme anerkannt hatte — die Preußische Verwaltung in Münster hatte Klemens August durch Bekanntmachung vom 6. April 1815 im Münsterschen Intelligenzblatt Nr. 29 „öffentlich desapprouviert“ —, legte Generaldechant Haskamp mit dem Gesuch des Theologen Heinrich Vorwald aus Vechta ein von Klemens August als Vicarius generalis in spiritualibus für den Antragsteller am 4. April 1815 ausgestelltes testimonium capacitatis vor. Die Kommission war unsicher. Da aber Klemens August „in dem Besitz

---

---

des Siegels und der Kanzlei zu sein” schien und „der Streit auf die eine oder andere Seite beigelegt sein wird”, schlug die Kommission dem Herzog die Erteilung des Titels vor. Sie wollte aber die Ausfertigung desselben v. Olfers übersenden, damit er sie „nach Lage der Dinge dem Begnadigten zum weiteren Gebrauch“ aushändige.

Peter Friedrich Ludwig erteilte vorschlagsgemäß den Titel durch Resolution vom 18. April 1815<sup>34)</sup>, weil „die Veränderung mit dem Vikariat auf eine gesetzmäßige Art geschehen müsse und bis dahin auf eine eintretende Veränderung von der weltlichen Obrigkeit keine Rücksicht genommen werden könne“. Damit lehnte der Herzog zunächst eine Einmischung in den Streit v. Spiegel-Droste zu Vischering ab, indem er den tatsächlichen Inhaber der Bistumsverwaltung als Berechtigten anerkannte.

Bei den späteren Beleihungsfällen schlug die Kommission<sup>35)</sup> dann vor, zur „Beseitigung der noch nicht gehobenen Differenz mit dem Generalvikariat“ in der Ausfertigung des Titels „die durch das Vikariatszeugnis bescheinigte Qualifikation mit Stillschweigen zu übergehen“ und da die bisher verfügte Zusendung der Ausfertigung an v. Olfers „der Erfahrung nach nicht zum Zwecke führt“, zur alten Form der Zusendung der Ausfertigung an den Generaldechanten zur Aushändigung an den Beliehenen zurückzukehren. Die Oldenburgische Regierung nahm auf diese Weise für die Zukunft einfach von dem Streit um die Leitung des Bistums Münster keine Kenntnis mehr und wich damit einer Entscheidung über die rechtmäßige Leitung des Bistums aus.

Mit der nach der endgültigen Niederlage Napoleons in der Schlacht bei Waterloo am 18. Juni 1815 eintretenden allgemeinen politischen Beruhigung und der Rückkehr zu normalen Verhältnissen trat unter den zahlreichen jungen katholischen Geistlichen Oldenburgs die Frage der Erlangung einer sicheren, ausreichend entlohnten Anstellung in den Vordergrund des Interesses. Diese jungen Geistlichen, darunter auch solche, die mit dem Landesherrlichen Tischtitel begnadet worden waren, suchten und fanden im Ausland, besonders im preußischen Teil des Bistums Münster, gegen gute Entlohnung Anstellung als Hilfsgeistliche in der Seelsorge oder als Hausgeistliche bzw. als Hauslehrer auf den Schlössern des münsterschen Adels.

So verließen im Jahre 1817 zwei dieser Geistlichen, der 1814 titulierte Bernard Buße aus Lutten, z. Zt. Vikar in Goldenstedt, und der 1815 titulierte Theodor Riesenbeck aus Langförden ohne staatliche Genehmigung das Herzogtum und begaben sich nach Preußen. Buße war von der Preußischen Regierung eine Stelle als

---

---

Lehrer der Theologie an der theologischen Fakultät zu Braunschweig in Ostpreußen bei 200 Rthlr. Reisekosten, 700 Rthlr. Jahresbesoldung, freier Wohnung und Freipaß zur Post angeboten worden<sup>36)</sup>.

Im Zusammenhang mit der beträchtlichen Zahl der Titulierten und deren Abgang ins Ausland trat eine ganze Reihe staatskirchenrechtlicher Fragen zu Tage, insbesondere die Frage des Erlöschens des Tischtitels und der daraus fließenden Unterhaltungspflicht des Staates bzw. die Frage der Rückkehrpflicht der Titulierten in das Herzogtum bei Bedarf. Diese schon bei der ersten Titelverleihung im Jahre 1803 angerissenen Fragen beschäftigten nunmehr nahezu vier Jahrzehnte die staatlichen und kirchlichen Dienststellen. Der Erteilung des Tischtitels lag nämlich die Absicht des Landesherrn zu Grunde zu verhindern, „daß die durch Landesherrliche Gnade Titulierten, statt ihre Dienste der Kirche des Vaterlandes zu widmen, ohne landesherrliche Bewilligung eine Anstellung außerhalb des Landes annehmen und nicht der-einst bei eintretender Dienstunfähigkeit aus dem Grunde des *titulus mensae* hier wieder auf einen Unterhalt Anspruch erheben können“<sup>37)</sup>.

Die Oldenburgische Regierung nahm auf Grund dieser Vorgänge zunächst mit dem Generalvikariat Verhandlungen zur Bereinigung dieser Fragen auf; diese führten jedoch nicht zu einem die Regierung in allen Punkten befriedigenden Ergebnis. Die Regierung verschärfte<sup>38)</sup> daher erst einmal auf Anregung des Generalvikars die Verleihungsbedingungen dahin, daß der Titel „durch eine auch nur einstweilige Anstellung des Titulierten außerhalb des Landes als erloschen anzusehen ist, sofern nicht dazu die Genehmigung [der Kommission] unter ausdrücklichem Vorbehalte des Titels erteilt worden“ ist.

Damit war zwar die Beschränkung der staatlichen Haftung bei ungenehmigter, auch nur einstweiliger Dienstannahme im Ausland erreicht, die wirtschaftlich-sozialen Gründe der Abwanderung der jungen Geistlichen aber nicht beseitigt. Bei deren Beurteilung gingen im übrigen die Auffassungen des Generaldechanten und der Pfarrer über die Rechte und Pflichten sowohl der Pfarrer wie der jungen Geistlichen und über die Entlohnung der letzteren offenbar weit auseinander.

So beschwerten sich<sup>39)</sup> der Pfarrer Heinrich Dykhoff zu Cappeln und der Pfarrer Meinhard Deberding zu Vestrup an dem alternierenden Generaldechanten Haskamp<sup>40)</sup> vorbei unmittelbar bei der Kommission, daß infolge des Wegganges junger Geistlicher in

---

---

den Ämtern Vechta und Cloppenburg ein Mangel an diesen fühlbar zu werden anfangen.

Erstaunlicherweise reagierte die Kommission auf diese Beschwerden ungewöhnlich scharf. Ohne die bisher stets übliche Fühlungsnahme mit Haskamp griff sie zur Anwendung der Militärgesetze und veranlaßte<sup>41)</sup>, „daß den Studierenden künftig die Befreiung von der Losung zum Militärkontingent ausdrücklich nur unter der Bedingung erteilt werde, daß der Befreite künftig seine Dienste der Kirche in seinem Vaterlande widme, wenn er dazu aufgefordert wird“. Hierdurch erreichte die Kommission einen größeren Personenkreis, weil die Zahl der Militärdienstpflichtigen größer war als die der Titulierten.

Haskamp<sup>42)</sup> bestritt der Kommission gegenüber den Mangel an jungen Geistlichen. Es seien nur fünf, darunter zwei titulo mensae Ordinierte (Buße und Schierbeck), außerhalb des Herzogtums angestellt. Der Grund für den Weggang der jungen Geistlichen sei der, daß sie im Oberstift ein „Jahresgeld von 300 Rthlr. nebst freier Wohnung und Bewirtung“ bekommen, während sie im Herzogtum „mit wenigen Ausnahmen spärliche Vergütung von den Pastören erhalten und meistens erbärmlich logiert sind“. So habe der beschwerdeführende Pfarrer Deberding zu Vestrup dem jungen, nunmehr im Schuldienst tätigen Heinrich vom (von dem) Kampe, der ihm Aushilfe im Pfarrdienst angeboten hatte, „ein Jahrgeld von 30 Rthlr. zugesichert“, obwohl er selbst für die Frühmesse jährlich „fundierte 40 Rthlr.“ und seitens der Gemeinde einen Beitrag von jährlich 60 Rthlr. erhalte. Seit einem Jahr habe ihm ein Geistlicher aus Vechta „treulich“ ausgeholfen und würde es fernerhin getan haben, wenn eine ordnungsgemäße Vergütung erfolgt wäre.

Ferner sei der Geistliche Gerhard Ro(h)lfs aus Vechta, dem die Kommission für die Unterstützung des altersschwachen Pfarrers Balduin Dreesmann in Markhausen jährlich 50 Rthlr. zugesichert hatte<sup>43)</sup>, durch entstellte Berichte an die Kommission und an die Bischöfliche Behörde abspenstig gemacht worden und habe, statt nach Markhausen zu gehen, eine Verwendung bei Deberding in Vestrup angenommen. Er rügte das Verhalten Ro(h)lfs: „Die jungen Geistlichen sind untergeordnet und sollten da zu Hilfe kommen, wohin sie berufen werden“; den Pastören aber warf er vor, daß sie „durch einen solchen vorgewandten Mangel“ die Absicht des Herzogs hintertrieben, die katholischen Theologen auf auswärtigen Universitäten fortbilden zu lassen.

---

---

Der Generaldechant griff<sup>44)</sup> bei dieser Gelegenheit wiederum den schon im Jahre 1805 bei der Titelverleihung an die Theologen Mertz und Frilling erörterten, aber wegen des Fehlens von Einkünften aus dem Alexanderfonds gescheiterten Plan<sup>45)</sup> zur Schaffung der Stelle eines „nirgends angestellten Assistenzgeistlichen“ zur Hilfeleistung für abwesende und kranke Geistliche mit einem Jahresgehalt von 200 Rthlr. aus dem Alexanderfonds auf. Er wollte unter Durchbrechung des zwar dezentralisierten, aber starren Benefizialsystems der bestehenden Pfarrorganisation eine Stelle für einen unter der zentralen Leitung des Generaldechanten stehenden, beweglichen und jederzeit überall einsetzbaren Geistlichen — ähnlich den Assistentpredigern in der evangelisch-lutherischen Landeskirche — schaffen, konnte mit dem Plan jedoch bei der Regierung wiederum wegen fehlender Mittel nicht durchdringen.

Auch die Furcht vor einer zu großen Zahl von auf den Tischtitel geweihter junger Geistlicher im Ausland vermochte Haskamp bei den staatlichen Stellen nicht zu bannen. Und als er<sup>46)</sup> die Erteilung der Genehmigung für die Geistlichen Johann Schierholt aus Vestrup und Anton Tiemann aus Vechta zur einstweiligen Anstellung in der Mission in Hamburg bzw. Glückstadt gegen ein Jahresgehalt von 300 bzw. 250 Rthlr. unter Beibehaltung des Tischtitels mit der Verpflichtung, auf Verlangen zurückzukehren und auch eine schlechter besoldete Stelle anzunehmen, bei der Kommission beantragte, wurde diesem Antrag zunächst zwar entsprochen. Tiemann verzichtete jedoch auf die Stelle in Glückstadt und, als Anton Hasenkamp aus Vechta um Genehmigung der Annahme der Stelle zu gleichen Bedingungen nachsuchte, wurde er abgelehnt<sup>47)</sup>.

Der Vertrag von Oliva vom 5. Januar 1830 und das Normativ vom 5. April 1831<sup>48)</sup> änderten an dem bestehenden Rechtszustand nichts Entscheidendes. Der § 10 des Normativs bestimmte lediglich, daß der Vorschlag zum *titulus mensae* vom Offizialat bei der Kommission auf Grund des mit dem Aspiranten angestellten Examens *pro ordinibus* unter Berücksichtigung vorzüglicher Fähigkeiten und des Bedürfnisses erfolgt. Das Vorschlagsrecht wurde deshalb dem Offizialat übertragen, weil durch § 13 des Normativs zur Bekämpfung der oben dargestellten Unzuträglichkeiten die Zuständigkeit zur Anstellung von Hilfsgeistlichen (Kooperatoren) den Pfarrern entzogen und beim Offizialat konzentriert wurde.

Diese Vorschrift beinhaltete zwar die gesetzliche Festschreibung des Bestandes des Rechtsinstituts des Landesherrlichen Tischti-

---

---

tels im Herzogtum; die Verleihung des Titels im Einzelfall lag aber weiterhin im Ermessen des Herzogs. Das Ermessen war allerdings nicht frei, sondern an das Vorliegen eines Bedürfnisses und an die Berücksichtigung der Fähigkeiten der Bewerber gebunden.

Das Verleihungsverfahren entsprach dem bisherigen. Eine Änderung trat jedoch insoweit ein, als der Großherzog Paul Friedrich August (1829-1853) die bisher von ihm selbst wahrgenommene Zuständigkeit zur Erteilung des Titels durch das Kommissorium vom 5. April 1831 auf die Kommission übertrug<sup>49)</sup>.

Die Kommission bearbeitete die Anträge jetzt auf denkbar einfache Weise. Das Offizialat legte diese nebst testimonium capacitatis der Kommission vor. Diese erkannte die Angaben der kirchlichen Dienststellen über die Beleihungsvoraussetzungen ohne weitere eigene Überprüfung als richtig an und verfügte die Erteilung des Titels durch kurzen Expeditionsvermerk, meist auf dem Blatt des Antrags.

Trotz der großzügig erscheinenden Bearbeitungsweise der Titulierungsanträge beachtete die Kommission aber immer die seit 1803 stets geltende und durch § 10 des Normativs neuerlich bekräftigte Beschränkung der Zahl der titulierten auf den Bedarf im Inland. Als daher im Jahre 1834 das Offizialat auf einem Schlag acht Gesuche um Verleihung des Titels vorlegte, sah sie sich veranlaßt, das Offizialat darauf hinzuweisen,<sup>50)</sup> „daß es ratsam sein möge, bei der großen Zahl der titulierten auf ein Benefizium wartenden Kandidaten wegen zu großem Andrang der Schüler des Gymnasiums [in Vechta] zum studio Theologico [diese] bei Zeiten abzuhalten“. Eine erkennbare Verringerung der Zahl der Titelbewerber vermochte die Kommission dadurch jedoch nicht zu erreichen.

Diese Verleihungspraxis der Kommission fand mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit zweier Titulierter in zeitlich kurzem Abstand während der spannungsgeladenen Tage des Vormärz und mit Beginn der Vorarbeiten zum Erlaß einer Verfassung im Revolutionsjahr 1848 ein jähes Ende.

Zunächst erblindete der 1840 titulierte Priester Franz Schockemöhle aus Mühlen, Kirchspiel Steinfeld. Der Großherzog gewährte ihm durch Resolution vom 23. August 1845<sup>51)</sup> anstandslos entsprechend dem Vorschlag der Kommission ab 1. Oktober 1845 eine jährliche Pension von 90 Rthlr. Pr. Courant aus der Herrschaftlichen Kasse und gestattete ihm bis auf weiteres den Aufenthalt im Ausland.

---

---

Ihm folgte im ereignisreichen Frühjahr 1848 der Diakon Hermann Gramke<sup>52)</sup> aus Fladderlohausen, Kirchspiel Holdorf. Gramke hatte zwar schon im Jahre 1836 den Tischtitel erhalten, wurde aber wegen eintretender Geistesschwäche trotz wiederholter Bitten vom Bischof nicht zur Priesterweihe zugelassen und lebte mittellos bei seinem Bruder, der nunmehr um die Gewährung des Lebensunterhalts für ihn bat.

Der Großherzog gewährte auch ihm nach Feststellung der Geistesschwäche und des fehlenden Einkommens durch Resolution vom 2. Oktober 1848 ab 1. Oktober 1848 eine jährliche Pension von 80 Rthlr. Courant aus der Staatskasse.

Die Inanspruchnahme des Tischtitels gleich in zwei Fällen traf die Oldenburgische Regierung angesichts der stets schmalen Finanzdecke an einer der empfindlichsten Stellen. Sie weckte schlagartig wieder alle früheren aus der „großen Zahl der zum Teil im Ausland vicariierenden Benefiziat-Aspiranten“ hergeleiteten Befürchtungen.

Diese Befürchtungen waren vor allem durch die vom Official Dr. Herold (1831-1846) und dem advocatus piarum causarum Driver in ihrem gemeinsamen Bericht vom 27. Juli 1845<sup>51)</sup> aufgestellte Behauptung geweckt worden, daß die vielen oldenburgischen titulo Principis geweihten in Preußen tätigen Geistlichen dort „nicht die Rechte zur Beförderung zum Pfarramt“ erhielten und nur auf niederen Stellen Verwendung fänden. „Werden diese auf einem schmalen Benefizium alt und gebrechlich, so schickt man sie in ihre Heimat und der Landesherr kommt in Gefahr, daß der Tischtitel in Anspruch genommen wird, indessen der auswärtige Staat, der ihre Kräfte benutzt hat, nichts für das kranke Subjekt tut“. Obzwar nach dem Bericht der Kommission diese Befürchtungen sich noch nicht bewahrheitet hatten, hinterließ die Behauptung doch tiefen Eindruck.

Als Sofortmaßnahme verfügte der Großherzog<sup>51)</sup> „einstweilen... gar keine tituli mensae zu erteilen“. Für die Zukunft änderte er das Verfahren bei Neutitulierungen dahin ab, daß die Überprüfung des Gesundheitszustandes der Gesuchsteller und die Prüfung des Bedürfnisses nicht mehr den kirchlichen Stellen überlassen blieb, sondern durch die Kommission selbst erfolgte.

Und tatsächlich erhielt<sup>53)</sup> wenige Monate später von drei Gesuchstellern nur Anton Tappehorn aus Vechta, der beim Konkurs den dritten Platz belegt hatte, nach Überprüfung seines Gesundheitszustandes und Anerkennung des Bedürfnisses durch die Kommission den Titel, während die beiden anderen Mitbewerber Zum-

---

---

busch und Meteler wegen mangelnden Bedürfnisses abgewiesen wurden. Ein Gesuch des Theologen Nikolaus Meyer aus Visbek<sup>54)</sup> wurde einfach nicht erledigt.

Nach dem Abgang des Offizials Dr. Herold im Jahre 1846 suchte der das Offizialat als dessen Verweser leitende Offizialats-Assessor Dr. Heinrich Schuling (1846-1853) die durch Herold und Driver hervorgerufenen Unsicherheiten abzubauen. Er legte<sup>55)</sup> drei Gesuche von Titelbewerbern vor mit der Begründung, daß sich „die Zahl der Landesherrlich titulierten Benefiziums-Aspiranten seit einem Jahr um wenigstens drei bis vier Aspiranten verminderte“. Im übrigen sei die Erteilung des Tischtitels unbedenklich, denn die in Preußen in der Seelsorge tätigen oldenburgischen Geistlichen würden wegen des Tischtitels dem Oldenburgischen Staat „wahrscheinlich nie zur Last fallen“, da nach neueren Erkenntnissen die Preußische Verwaltung die definitive Anstellung derselben nicht weiter erschweren werde; Hausgeistliche und Hauslehrer hätten außerdem die Aussicht, von den adeligen Patronatsherren zu Benefizien präsentiert zu werden.

Scharf wandte sich Schuling gegen die Äußerung Herolds und Drivers, daß die in Preußen auf schmalen Benefizium alt und gebrechlich gewordenen Titelinhaber einfach nach Oldenburg zurückgeschickt würden. Er meinte, diese Behauptung sei „ebenso unwahr als kanonisch unrichtig“, weil die Verleihung eines Benefiziums die Titelverbindlichkeit aufhebt und keine Amotion (Enthebung) vom Benefizium willkürlich erfolgen kann. Tatsächlich beweise der Preußische Staat hinsichtlich der Aufnahme und Behandlung oldenburgischer Geistlicher nicht „die Strenge und Härte“, welche Herold demselben vorwirft.

Die Ausführungen Dr. Schulings beruhigten die Staatsbehörden jedoch nicht. Einmal mißtrauisch gemacht sahen sie Schwierigkeiten und Probleme unter immer neuen Gesichtspunkten immer mit dem Ziel der Einschränkung der Inanspruchnahme des Staates durch die Titulierten.

Ausgehend von der Annahme, daß wohl „kirchenrechtlich die gänzliche Erlöschung des Landesherrlichen Tischtitels in der Weise, daß nachher auch bei Verlust eines Benefiziums durch eigenes Verschulden niemals wieder Ansprüche erhoben werden können, durchaus nicht so unbestritten ist“, erbat die Kommission<sup>56)</sup> vom Offizial, da „die Zahl der bislang mit dem Tischtitel begnadigten Kandidaten... einige Bedenken erregen“ mußte, „um die Verhältnisse klar zu übersehen“, die Vorlage einer Liste der bisher titulo mensae Principis Geweihten verbunden mit der womöglich auf

---

---

Grund einer Erklärung derselben erstatteten Äußerung, „ob und inwiefern sie noch Ansprüche aus dem Landsherrlichen Tischtitel zu haben vermeinen oder darauf verzichten wollten“.

Die Kommission erwog ferner die Verschärfung der Verleihungsbedingungen dahin, daß „künftig bei Verleihung des Tischtitels ausdrücklich hinzuzusetzen [ist], daß die Ansprüche daraus jedenfalls als erloschen angesehen werden sollten,

1. sobald der Titulant irgendein beneficium erhalte oder
2. durch sein Verschulden dienstunfähig werde oder
3. ohne die vorschriftsmäßige Erlaubnis ins Ausland gehe“.

Die Gesuche der drei Titelbewerber Adam Niemöller, Wilhelm Bröring und Hermann Voogt, alle aus Vechta, lehnte die Kommission wegen mangelnden Bedürfnisses „einstweilen“ ab.

Das Offizialat wich zunächst den Fragen der Kommission aus und beschränkte sich bei der Vorlage der Liste<sup>57)</sup> auf die Äußerung, daß wohl einige der im Ausland tätigen Geistlichen zur Rückkehr in das Herzogtum bereit seien, jedenfalls aber nicht als Kooperatoren. Nunmehr konzentrierte sich die Kommission<sup>58)</sup> auf die Frage, bei wievielen der im Ausland sich aufhaltenden titulierten oldenburgischen Geistlichen auf Aufforderung mit der Rückkehr ins Vaterland gerechnet werden könne und ob wegen Mangel an befähigten Geistlichen „die fernere Titulierung von Aspiranten wiederum“ zu befürworten sei.

Der aufgeschreckte Großherzog<sup>59)</sup> ließ sich durch die Ausführungen Dr. Schulings jedoch nicht beeindrucken. Er verharrte weiterhin bei der Befürchtung, „als wenn der titulus mensae die Wirkung habe, daß, wenn ein damit versehener Geistlicher auch nach Erlangung eines ihn nährenden beneficii zu seinem Amte unfähig wird, derselbe immer [- also auch bei Dienstunfähigkeit aus eigenem Verschulden -] Anspruch auf eine Versorgung aus diesem Titel machen kann, was unter Umständen dahin führen könnte, daß alle dergestalt Titulierten auf den Pensionetat des Landes übergehen, selbst dann, wenn sie überall nicht einmal im Herzogtum angestellt gewesen sind, demselben also gar nicht genützt haben“.

Er ordnete daher an, daß „der Landesherrliche Tischtitel nur unter ganz besonderen Umständen verliehen“ werden darf und forderte den Nachweis, daß der Gesuchsteller „kein eigenens Vermögen hat oder daß seine nächsten, doch wohl zur Übernahme der Bürgschaft verpflichteten Verwandten dazu nicht imstande sind“. Und wiederum erörtert er die Rückkehrpflicht der anscheinend nicht kleinen Zahl der im Ausland befindlichen oldenburgischen Geistlichen auf Verlangen.

---

---

Dieser so weitgehenden Haftungsvorstellung des Großherzogs trat nunmehr auch die Kommission entgegen<sup>60)</sup>, indem sie klar hervorhob, daß nach kanonischem vom Tridentinum anerkanntem Grundsatz der Landesherrliche titulus mensae subsidiarisch den ursprünglichen titulus beneficii nur solange ersetzt, „bis der Titulierte eine seine Subsistenz sichernde Pfründe erlangt hat“. Zur Frage der Rückkehrpflicht der auf den Tischtitel geweihten und im Ausland tätigen Geistlichen stellte die Kommission weiter fest<sup>61)</sup>, daß diese nicht zur Rückkehr verpflichtet seien, „sofern dieselben den aus der Verleihung des Titels erhaltenen Anspruch bereits aufgegeben haben oder bei einer etwaigen Rückberufung aufgeben wollen“. Im Ausland befanden sich entgegen den Befürchtungen des Großherzogs nur sechs auf den titulus mensae geweihte Geistliche, die auf Ruf wahrscheinlich zurückkehren würden, allerdings nicht als Kooperatoren. Und auch die Kommission war der Meinung, daß der Anspruch aus dem Tischtitel nur in seltenen Fällen erhoben werden wird.

Die Erörterung dieser in erster Linie die finanzielle Seite der Verleihung des Tischtitels berührenden Fragen wurden überdeckt und teilweise verdrängt von den Auswirkungen der Verfassungsbewegung des Revolutionsjahres 1848<sup>62)</sup>.

Mit dem Fortgang der Verhandlungen zur Verabschiedung eines Staatsgrundgesetzes wurde klar, daß „den Verhältnissen der katholischen Kirche zum Staat vielleicht eine Umwandlung bevorsteht“. Um den neuen konstitutionellen Staat nicht mit finanziellen Verpflichtungen unangemessen vorzubelasten, nahm der Großherzog<sup>63)</sup> die der Kommission 1831 erteilte Ermächtigung zur Verleihung des Tischtitels zurück und verfügte, daß die Verleihung desselben bis auf weiteres „nicht ohne Unsere besondere Genehmigung für jeden einzelnen Fall“ erfolgen darf.

Das am 11. März 1849 in Kraft tretende StGG warf mit Rücksicht auf den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat und den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Hinblick auf die Natur des titulus mensae und auf die gegenwärtige Stellung der katholischen Kirche zum Staat nun die Frage auf<sup>64)</sup>, „ob nicht durch das StGG eine solche Umwandlung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche eingetreten sei, die es zur Pflicht mache, von ferneren Verleihungen des titulus mensae abzusehen. Es wurde dabei der Gesichtspunkt hervorgehoben, daß es zweifelhaft sei, ob nicht gegenwärtig der Staat den verschiedenen Religionsgenossenschaften gegenüber sich nur noch zu solchen Leistungen verstehen dürfe, die rechtlich von ihm verlangt

---

---

werden können. Dieser Gesichtspunkt ist später aufgegeben, jene Frage stillschweigend verneint“ worden.

Die Verleihung des Tischtitels war nämlich nach bisheriger Auffassung als „res merae gratiae“, als „Gnadenakt, ... um der Kirche eine genügende Anzahl von Geistlichen zu sichern“, als „Akt Höchster Gnade des Landesfürsten, ... der eben sosehr im staatlichen als im Kircheninteresse lag“, anzusehen. Diese Gnade war jedoch nach § 10 des Normativs im Rahmen des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der Kandidaten insoweit eingeschränkt, als dadurch „die Pflicht des Staates zur Titulierung... resp. ein Anrecht auf die [Großherzogliche] Gnade gegeben“ war. Diese „gesetzlich anerkannte Pflicht des Staates“ konnte aber, ohne daß das Titelwesen gesetzlich geordnet zu werden brauchte, nach wie vor im Erlaßwege erfüllt werden, da ja „die jetzige Stellung des Staates zur katholischen Kirche unverändert fortbesteht“. Erst „wenn und sobald dagegen der Grundsatz der Selbständigkeit und Selbstverwaltung auch bei der katholischen Kirche weiter durchgeführt und demgemäß die Konvention ... und das Normativ“ durch Erlaß von Ausführungsgesetzen nach Art. 82 StGG aufgehoben werden sollten, erschien eine gesetzliche Regelung erforderlich<sup>65)</sup>. Haushaltsrechtlich schien es vor Eintritt eines Versorgungsfalles eines Titulierten nicht notwendig zu sein, „einer solchen unvorhergesehenen Ausgabe im Budget eine Stelle anzuweisen“.

Die bekannten Schwierigkeiten im Deutschen Bund und in Oldenburg nach 1849 erzwangen die alsbaldige Revision des StGG. Erst mit dem Erlaß des Revidierten Staatsgrundgesetzes<sup>66)</sup> gelangte im Großherzogtum der neue Verfassungsstaat zu wirklichem Leben; die innerpolitischen Lage und damit auch die nervösen Befürchtungen der Regierung hinsichtlich der künftigen Belastung des Staates aus dem Tischtitel beruhigten sich. Nunmehr legte das Offizialat wiederum Gesuche, diesmal gleich für fünf Bewerber vor und das verfassungsrechtlich zuständig gewordene Staatsministerium<sup>67)</sup> erteilte durch Resolution vom 27. Juni 1853<sup>68)</sup> nach siebenjähriger Unterbrechung für alle fünf Gesuchsteller den Titel. Die dabei abermals auftretende Frage, ob durch die Revision des StGG „das Bestehende nicht alteriert“ ist d. h., ob nicht die Revision der Verfassung das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche geändert hat und die Verleihung des Tischtitels ohne gesetzliche Grundlage untersagt ist, entschied das Staatsministerium<sup>69)</sup> dahin, daß „zur Zeit der status quo nicht geändert ist“. Die haushaltsrechtliche Unsicherheit

---

---

wurde dadurch beseitigt, daß im Voranschlag für die katholische Kirche, Kap. VI, in der Begründung auf den *titulus mensae* verwiesen wurde und der Landtag keine Einwendung erhob.

Nach früherer Entscheidung des Großherzogs sollte der Tischtitel „nur unter ganz besonderen Umständen“ verliehen werden. Die Kommission<sup>70)</sup> forderte daher nunmehr unter Zusammenfassung und gleichzeitig teilweiser Verschärfung der Anordnungen der letzten Jahre von den Bewerbern als Entscheidungsunterlagen

1. ein jetzt von der Seminarleitung in Münster ausgestelltes Sitten- und Befähigungszeugnis,
2. ein Vermögenszeugnis der Ortsbehörden<sup>71)</sup>, daß
  - a) der Gesuchsteller kein hinreichendes Vermögen besitzt, um auf den *titulus patrimonii* ordiniert werden zu können,
  - b) die nächsten Verwandten nicht in der Lage sind, ihm den *titulus mensae* zu erteilen,
3. ein Gesundheitszeugnis, daß der Gesuchsteller nicht an akuten oder chronischen Krankheiten leidet,
4. eine Erklärung der kirchlichen Stellen über die Einstufung des Gesuchstellers nach Fähigkeit und Würdigkeit.

Die Hemmungen der letzten Jahre waren damit überwunden; die Erledigung der Gesuche wie die Erteilung des Tischtitels erfolgte jetzt wieder flüssig. Nur das Verleihungsverfahren änderte sich vorübergehend dadurch, daß 1857 mit Aufhebung der Kommission die Regierung des Herzogtums deren Zuständigkeit übernahm, bis 1869 die Regierung aufgehoben und die Kommission wieder hergestellt wurde<sup>72)</sup>.

Der Kulturkampf warf auch auf dieses Teilgebiet des Verhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche im Herzogtum seine Schatten.

Nach Schließung des Priesterseminars in Münster durch die Preußische Regierung am 18. Mai 1876 schickte der Bischof ohne vorherige Fühlungnahme mit der Oldenburgischen Regierung die Theologen aus dem Herzogtum nach Ablegung des *examen pro ordinibus et seminario* in die Seminarien nach Innsbruck, Eichstätt und Freiburg i. Br.

Als nun mehrere dieser Theologen die Verleihung des Tischtitels erbaten<sup>74)</sup>, verwahrte sich die Staatsregierung beim Offizialat wegen Verletzung der Konvention wie bei der Preußischen Regierung wegen Verletzung des Oldenburgisch-Preußischen Vertrags vom 10. Mai 1837<sup>75)</sup>.

Dabei ging man oldenburgerseits davon aus<sup>76)</sup>, daß der Grund für die Erhaltung des Friedens zwischen Staat und katholischer

---

---

Kirche und deren Gläubigen „neben der gerechten Behandlung und vorsorglichen Bemühungen der Regierung vorzugsweise dem Umstand zu verdanken [war], daß die älteren Geistlichen noch ganz im Hermesianischen Geist gebildet waren und auch die jüngeren fast ausnahmslos in Münster und Bonn studiert hatten, wo jener Geist auch jetzt immer noch nachwirkt. Wenn aber unsere jüngeren Geistlichen aus dem Konvikt in Innsbruck, der schlimmsten Jesuitenschule hervorgehen, so dürfte es auch bei uns mit dem kirchlichen Frieden bald zu Ende gehen“. Die von dem Staatsrat Selkman und der Kommission vorgetragene Meinung, daß die von den Jesuiten, vor allem die von den „staatsfeindlichsten Jesuiten“ im Collegium Germanicum zu Rom ausgebildeten katholischen Geistlichen wegen ihrer Unduldsamkeit die eigentlichen Urheber des Kulturkampfes im Reich und in Preußen waren, war also wie im übrigen Reich auch in Oldenburg verbreitet und fand auch hier ihre literarischen Verfechter<sup>77)</sup>.

Diese Äußerungen bestätigen abermals, daß die politische Grundstimmung der 70er Jahre in Oldenburg gegenüber der katholischen Kirche die gleiche war wie im Reich und in Preußen<sup>78)</sup>.

Vor allem richtete sich diese Grundstimmung auch in Oldenburg gegen die Jesuiten, obwohl man deren Wirken hier aus eigener Anschauung nicht kannte, weil sich im Lande keine Jesuiten aufhielten.

Preußen wies die Vorstellungen der Oldenburgischen Regierung wegen der einseitigen Schließung des Priesterseminars in Münster kühl zurück<sup>80)</sup> und der vom Offizialat<sup>81)</sup> vorgetragene Gedanke der Errichtung eines eigenen Seminars für die oldenburgischen Theologen konnte vor allem aus finanziellen Gründen nicht verwirklicht werden. Der Staatsregierung<sup>82)</sup> blieb daher nichts anderes übrig, als für die Zeit der Schließung des Seminars in Münster „den oldenburgischen Theologen zu gestatten, ihre praktische Ausbildung in einem frei zu wählenden anderen Seminar zu suchen“. Diese Erlaubnis wurde jedoch mit der Beschränkung auf „deutsche“ d. h. auf im Reichsgebiet gelegene Seminare erteilt.

In Verfolg dieser Politik verweigerte das Staatsministerium dann den beiden Theologen Georg Salen aus Vechta und Heinrich Nieberding aus Steinfeld wegen ihres Aufenthaltes in dem „außerdeutschen“ Innsbrucker Seminar, der „schlimmsten Jesuitenschule“, den Tischtitel<sup>83)</sup>.

---

---

Die kirchlichen Dienststellen respektierten wie in anderen Fragen des Vorgehens gegen die Orden und speziell gegen die Jesuiten auch diese Entscheidung des Staatsministeriums und der Offizial legte in den Jahren von 1878 - 1885 nur Anträge von Theologen vor, die Priesterseminare im Deutschen Reich besucht hatten<sup>84)</sup>. Erst 1888 erscheint nach Wiedereröffnung des Seminars in Münster wieder der erste Antrag eines dortigen Seminaristen<sup>85)</sup>.

Damit endet auch alsbald die Verleihung des Landesherrlichen Tischtitels im Herzogtum überhaupt. Der Bischof weihte jetzt mit dem Ausklingen des Kulturkampfes die Weihekandidaten auf den *titulus seminarii* oder *mensae privatae*<sup>86)</sup>. Dadurch schwand das Bedürfnis der weiteren Förderung katholischer Theologen durch den Staat im Wege der Verleihung des Tischtitels. Die letzte Titulierung erfolgte durch Resolution des Staatsministeriums vom 10. März 1890<sup>87)</sup>.

Durch den Umstand, daß die kirchlichen Stellen keinen Antrag auf Titelverleihung vorlegten und der Staat damit keine Titel mehr verlieh, wurde das Rechtsinstitut des Tischtitels in seinem Bestande jedoch nicht berührt. So wurde im Zuge der Verhandlungen über die Befreiung der Seelsorgegeistlichen von der Versicherungspflicht nach § 9 Abs. 2 Angestelltenversicherungs-gesetz<sup>88)</sup> auch die Frage der Wiederverleihung des Tischtitels erörtert und dabei dessen Weiterbestehen als selbstverständlich vorausgesetzt. Das Offizialat schlug bei dieser Gelegenheit vor, den Betrag des standesgemäßen Einkommens von bisher 240 M auf 600 M zu erhöhen, und kündigte an, daß der Offizial dabei sei, einen Fonds zur Unterstützung kranker und invalider Geistlicher aus freiwilligen Mitteln zu errichten. Er sollte 1923 die genügende Höhe zur Gewährung erforderlicher Hilfen aus den Erträgen und fortlaufenden jährlichen Zuwendungen besitzen. Das Staatsministerium folgte dem Vorschlag und genehmigte die Erhöhung des Tischtitels aus Mitteln des Alexanderfonds.

Das Offizialat legte aber auch weiterhin keine Anträge auf Titelverleihung vor, sodaß es bei der letzten Verleihung im Jahre 1890 verblieb.

Mit dem Sturz der Monarchie im Jahre 1918 und dem Inkrafttreten der neuen Oldenburgischen und der Weimarer Verfassung erlosch auch im Herzogtum Oldenburg dieses Überbleibsel überholter Zeiten.

Insgesamt wurde der Landesherrliche Tischtitel im Herzogtum Oldenburg in der Zeit von 1803 - 1918 in 220 Fällen verliehen. Die

---

---

Namen der Beliehenen, ihren Wohnort und den Zeitpunkt der Verleihung ergeben die Anlagen. Der Staat mußte auf Grund des Titels nur in den Jahren 1845 und 1848 in den beiden Fällen Schockemöhle und Gramke mit der Gewährung einer Pension eintreten und wurde so daraus nicht nennenswert belastet.

#### Abkürzungen

adv.p.c.	advocatus piarum causarum
Ber.	Bericht
CJC	Codex Juris Canonici
Ebd.	Ebenda
Erl.	Erlaß
GenVik.	Generalvikar
Ges.	Gesetz
Grhgz.	Großherzog
Hzg.	Herzog
Kom.	Kommission zur Beaufsichtigung der katholischen Kirche mit wechselndem Namen
Off.	Offizial
OGBl.	Gesetzsammlung (bis 1844, Bd. 10), Gesetzblatt (ab 1845, Bd. 11) für das Herzogtum Oldenburg
Staatskal.	Oldenburgischer Staatskalender auf das Jahr Christi
Pat.	Patent
Prot.	Protokoll
Reg.	Regierung
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Reskr.	Reskript
Res.	Resolution
rev StGG	revidiertes Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852
Schr.	Schreiben
StAO, Best.	Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Bestand
StGG	Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849
StM	Staatsministerium
Verf.	Verfügung
VO	Verordnung

#### Anmerkungen

- 1) Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I, Stuttgart 1961, S. 3, 5; Walther Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, Tübingen 1911, S. 11; Geschichte des Landes Oldenburg, hrsg. von Albrecht Eckhardt und Heinrich Schmidt, Oldenburg 1987, S. 283.
- 2) Pat. v. 30. Juni 1803, VO v. 6. Juli 1803, StAO, Best. 31-6-16 Nr. 21 I Bl. 4, 8; Prot. v. 18. u. 20. Juli 1803, ebd. Bl. 41 ff.
- 3) Heinz Joachim Schulze, Die Begründung des Bischöflich-Münsterschen Offizialats in Vechta, in: OldJhb. 62, 1963, S. 71 ff.; ders., Vom Niederstift Münster zum Oldenburger Münsterland, ebd. 80, 1980, S. 85.
- 4) Vorläufiges Normativ für die Ämter Vechta und Cloppenburg wegen des einstweilen fortdauernden nexus in Spiritualibus mit dem Generalvikariat zu Münster v. 2. Aug. 1803, StAO, Best. 31-6-16 Nr. 21 I Bl. 35 = Best. 70 Nr. 5502 Fasc. 1 Bl. 1.
- 5) Schr. Kom. a. Reg. v. 17. Aug. 1803, a. Ämter v. 24. Aug. 1803: „... indem man in dieser Provisional-Verordnung die Grenzen der mere Spiritualium genau zu bestimmen, noch einstweilen Anstand genommen“. StAO, Best. 70 Nr. 5502 Fasc. 1 Bl. 3-6
- 6) StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 1.
- 7) Zur Geschichte des Weihetitels vor Inkrafttreten des CJC von 1917 statt aller Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2.

- 
- Aufl., Freiburg i. Br. 1909, S. 203 ff. und Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Die Katholische Kirche, 5. Aufl., Köln, Wien 1972, S. 391 f., 540. Für Ordensgeistliche galt der *titulus professionis* bzw. der *titulus paupertatis sive congregationis*. can. 979 - 982 CJC von 1917. Der CJC von 1983 kennt den Weihetitel nicht mehr.
- 8) Pro Memoria d. old. Auseinandersetzungskommissars i. Münster, d. Hofrats u. späteren Geheimen Legationsrats (von) Olfers v. 3. Nov. 1803, StAO, Best. 31-6-46 Nr. 21 III Bl. 183 (Orig.) = Best. 31-6-16 Nr. 21 I Bl. 97 = Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 9 Anl. = Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 9 Anl. Der Bericht erschien der Regierung offenbar so wichtig, daß er in mehreren Abschriften zu den Akten genommen wurde.
  - 9) Sägmüller (s. Anm. 7), S. 208.
  - 10) Wegen des Weihehindernisses der mangelnden Freiheit (*irregularitas ex defectu libertatis*) Sägmüller (s. Anm. 7), S. 195.
  - 11) Ber. Haskamp v. 6. Sept. 1803, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 3.
  - 12) Verf. v. 29. Aug. 1803, ebd. Bl. 2.
  - 13) Ber. v. 6. Sept. 1803, ebd. Bl. 3 = Best. 31-6-16 Nr. 21 I Bl. 83.
  - 14) Josef Zürlik, Zur Entstehung der Lehre von der Koordination zwischen Staat und Kirche, in: OldJhb. 86, 1986, S. 68.
  - 15) Ber. v. 25. Sept. 1803, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 4.
  - 16) Ebd. Bl. 5 = Best. 31-6-16 Nr. 21 I Bl. 81; vgl. Reskr. v. 14. Okt. 1806, ebd. Bl. 6.
  - 17) So seine Unterschrift unter seinem undatierten, am 24. Okt. 1803 in Oldenburg eingegangenen Gesuch, ebd. Bl. 7. Vgl. Clemens Heitmann, Priesterbuch des Offizialatsbezirks Oldenburg, 2. Bd., Friesoythe 1985, S. 77, Nr. 305.
  - 18) Vgl. Anm. 8.
  - 19) Zeugnis GenVik. Frhr. v. Fürstenberg v. 4. Okt. 1803 (*testimonium capacitatis curam animarum subsidiariam exercendi*), Zeugnis d. Prodekans, Seminarregens u. Synodalexaminators Bußmann v. 14. Okt. 1803, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 7 Anl. = Best. 31-6-46 Nr. 21 III Bl. 185.
  - 20) V. 20. Okt. 1803, ebd. Bl. 7 Anl.
  - 21) Vgl. Anm. 8.
  - 22) Ebd. Bl. 11 = Best. 31-6-16 Nr. 21 I Bl. 96.
  - 23) Reskr. v. 28. Nov. 1803, ebd. Bl. 12.
  - 24) Zürlik, Lehre von der Koordination (S. Anm. 14), S. 69.
  - 25) StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 14-19.
  - 26) Ber. Haskamp v. 30. Okt. 1805, Ber. Kom. v. 23. Nov. 1805, Res. Hgz. v. 30. Nov. 1805, ebd. Bl. 14 - 16.
  - 27) Schr. Kom. v. 5. Dez. 1805, Schr. GenVik. v. 14. Jan. 1806, ebd. Bl. 19, 21 Anl.
  - 28) Ber. Haskamp v. 15. Febr. 1806, Res. Kom. v. 18. Febr. 1806, Res. Hgz. v. 28. Febr. 1806, ebd. Bl. 23 - 25.
  - 29) Mutzenbecher, Einverleibung des Herzogtums Oldenburg in das französische Kaiserreich im Jahre 1811, Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Oldenburg, 4. Bd., Oldenburg 1863, S. 282 - 307; Engelbert von Hammel, Oldenburg vom Tilsiter Frieden bis zu seiner Einverleibung in das französische Kaiserreich, Hildesheim 1907, S. 16, 117; Emil Pleitner, Oldenburg im neunzehnten Jahrhundert, 1. Bd., Oldenburg 1899, S. 80, 132, 145; Eckhardt-Schmidt (s. Anm. 1), S. 283.
  - 30) StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 28. Vermerk am Rande d. Akte: „NB während der holländischen Besitznahme ohne Berichterstattung ad Smus expediert“.
  - 31) Ebd. Bl. 38-41.
  - 32) Heinrich Börsting und Alois Schröer, Handbuch des Bistums Münster, 2. Aufl., 1. Bd., Münster 1946, S. 111; Heinrich Börsting, Geschichte des Bistums Münster, Bielefeld 1951, S. 130; Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2, Stuttgart 1960, S. 208.
-

- 
- 33) Ber. Kom. v. 15. Apr. 1815, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 53, Über sein anders geartetes Verhalten nach seiner Bestellung zum Kapitularvikar im Jahre 1807. Zürlík, Lehre von der Koordination (s. Anm. 14), S. 74 ff.
- 34) StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 54; Reskr. Kom. v. 21. Apr. 1815, ebd. Bl. 55.
- 35) Ber. Kom. v. 6. Juni 1815, ebd. Bl. 61.
- 36) Gesuch v. 22. Okt. 1817, Schr. Kom. v. 5. Nov. 1817, v. 23. Dez. 1817, ebd. Bl. 78, 80, 85; Schr. Pfarrer Eberhard Meyer, Friesoythe v. 1. Nov. 1817, ebd. Bl. 79.
- 37) Ber. Kom. v. 23. Jan. 1818, ebd. Bl. 89.
- 38) Schr. GenVik. v. 1. Dez. 1818, Reskr. Kom. v. 19. März 1818, Formularmuster, ebd. Bl. 82, 95, 393.
- 39) Vermerk Kanzleirat Tappehorn v. 10. Mai 1822, ebd. Bl. 126 Anl; Staatskal. 1822, S. 105.
- 40) Geb. 11. Dez. 1757, gest. 16. März 1823.
- 41) Verf. Kom. v. 10. Juli 1822, Formular, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 126, ad 126.
- 42) Ber. v. 17. Juli 1822, ebd. Bl. 127.
- 43) Das Einkommen des Pfarrers zu Markhausen betrug in den Jahren 1803 - 1805 durchschnittlich 45 Rthlr. 23 1/2 gr. plus Naturaleinkünfte. StAO, Best. 70 Nr. 5680 Fasc. 3 Anfang. Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1854 betrug es ohne Berücksichtigung des Mietwerts der Dienstwohnung 274 Rthlr. 7 gr., war also so gering, daß der Pfarrer daraus nicht auch noch einen Kooperator bezahlen konnte. StAO, Best. 31-13-110 Nr. 220 Bl. 37 Anl.
- 44) Ber. Kom. v. 28. Febr. 1823, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 134.
- 45) Vgl. Anm. 25, 26.
- 46) Ber. Haskamp v. 14. Febr. 1823, Res. Hgz. v. 2. Apr. 1823, ebd. Bl. 133, 135.
- 47) Gesuch v. 19. Apr. 1824, Verf. Kom. v. 17. Mai 1824, ebd. Bl. 140.
- 48) Anl. I u. II Landesherrl. VO, betr. Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever v. 5. Apr. 1831 (OGBl. 6. Bd. S. 542).
- 49) Pat. wegen des Regierungsantritts und der Annahme des Großherzoglichen Titels von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Paul Friedrich August v. 28. Mai 1829 (OGBl. 6. Bd. S. 141); Kommissorium v. 5. Apr. 1831, StAO, Best. 70 Nr. 5502 Fasc. 1 Teil 2 Bl. 1.
- 50) Verf. Kom. v. 30. Jan. 1834, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 263 b.
- 51) Schr. Bischof v. 30. Apr. 1845, StAO, Best. 31-13-112 Nr. 41a Bl. 12; Ber. Off. u. adv. p.c. v. 27. Juli 1845, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 293; Ber. Kom. v. 31. Juli 1845, ebd. Bl. 294 = Best. 31-13-112 Nr. 41 a Bl. 6; Res. Grhgz. v. 23. Aug. 1845, ebd. Bl. 295 = Best. 31-13-112 Nr. 41 a Bl. 1; Verf. Kom. v. 5. Sept. 1845, ebd. Bl. 296; Ber. Off. v. 3. Febr. 1831, StAO, Best. 31-13-112 Nr. 17 Bl. 10.
- 52) Bittschr. v. 11. März 1848, Schr. Kom. v. 22. März 1848, Ber. Off. u. adv. p.c. v. 2. Sept. 1848, Ber. Kom. v. 12. Sept. 1848, Res. Grhgz. v. 2. Okt. 1848, ebd. Bl. 310 - 316 = Best. 31-13-112 Nr. 41 a Bl. 20, 22, 24.
- 53) Ber. Off. v. 27. Dez. 1845, Reskr. Kom. v. 5. Jan. 1846, Ber. Off. v. 19. Jan. 1846, Verf. Kom. v. 24. Jan. 1846, ebd. Bl. 297, 298, 300. Angaben ü. Vorname u. Wohnort d. beiden Abgewiesenen Zumbusch u. Meteler fehlen i. d. Akten. Wahrscheinlich handelt es sich um Neteler Bernhard aus Dinklage. Heitmann (s. Anm. 17) Nr. 544.
- 54) Ber. Off. v. 26. Jan. 1846, ebd. Bl. 304. Meyer wurde a. e. anderen Titel geweiht. Heitmann (s. Anm. 17), Nr. 507.
- 55) Ber. Off. v. 16. Nov. 1847, ebd. Bl. 306.
- 56) Verf. Kom. v. 26. Nov. 1847, ebd. Bl. 307. Heitmann (s. Anm. 17), Nr. 556, 99, 814.
- 57) Ber. Off. u. adv. p.c. v. 15. Okt. 1848, ebd. Bl. 318, Grhgz. vorgelegt Ber. Kom. v. 3. März 1849, ebd. Bl. 324 = Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 59.
- 58) Verf. Kom. v. 30. Okt. 1848, Ber. Off. v. 26. Jan. 1849, Vortrag u. Verf. Kom. v. 10. Febr. 1849, Ber. Off. v. 24. Febr. 1849, ebd. Bl. 319, 321 - 323.
- 59) Res. Grhgz. v. 31. März 1850, ebd. Bl. 330 = Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 75; Verf. Kom. v. 9. Apr. 1850, Ber. Off. u. adv. p.c. v. 5. Mai 1850, ebd. Bl. 331, 332. Theodor Niehaus aus Barßel nahm auf Grund d. Überprüfung seiner Vermögensverhältnisse s. Antrag a. Verleihung d. Tischtitels zurück. Heitmann (s. Anm. 17), Nr. 551.
-

- Wie schwer sich Oldenburg beim Übergang z. konstitutionellen Regierungsform tat, zeigt, daß noch ein Jahr nach Inkrafttreten der Verfassung entgegen Art. 24 StGG nicht d. Staatsministerium, sondern wie bisher d. Großherzog Entscheidungen traf. Schücking (s. Anm. 1), S. 45.
- 60) Ber. Kom. v. 11. Mai 1850, ebd. Bl. 333 = Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 85. Auch dieser Bericht ist noch a. d. Großherzog gerichtet. Erst am 18. Jan. 1851 (d. Jahreszahl 1850 i. d. Akte ist unrichtig) berichtete d. Kommission a. d. Staatsministerium, das i. dieser Akte erstmals am 23. Juni 1851 e. Erlaß herausgab.
- 61) Ber. Kom. v. 12. Febr. 1853, ebd. Bl. 341 = Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 94. Sägmüller (s. Anm. 7), S. 209, Anm. 2.
- 62) Schücking (s. Anm. 1), S. 7; Huber, Verfassungsgeschichte (s. Anm. 32), S. 540; Eckhardt-Schmidt (s. Anm. 1), S. 334.
- 63) Res. Grhgz. v. 2. Okt. 1848, ebd. Bl. 316 = Best. 31-13-112 Nr. 41 a Bl. 20.
- 64) Ber. Kom. v. 5. Febr. 1850, ebd. Bl. 327 = Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 73; Res. Grhgz. v. 20. Febr. 1850, ebd. Bl. 328 = Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 70; Beschl. StM. v. 14./15. Febr. 1850, genehm. Grhgz. d. 18. Febr. 1850, StAO, Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 71; Ber. Kom. v. 1. März 1850, StAO Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 329 = Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 78; Beschl. StM. v. 14./16. Apr. 1853, StAO, Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 92.
- 65) Zu dieser Frage Josef Zürlík, Staat und Kirchen im Lande Oldenburg von 1848 bis zur Gegenwart, Teil I, in: OldJhb. 82, 1982, S. 55, 70.
- 66) V. 22. Nov. 1852 (OGBl. 13. Bd. S. 139).
- 67) Art. 12 § 2 revStGG.
- 68) Ber. Off. v. 15. Jan. 1853, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 338; Ber. Kom. v. 12. Febr. 1853, ebd. Bl. 341 = Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 94; Res. StM. v. 27. Juni 1853, ebd. Bl. 344 = Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 90.
- 69) Vortrag v. Berg v. 16. Apr. 1853, Beschl. StM. v. 14./16. Apr. 1853, v. 15. Juni 1853, StAO, Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 91,92. Vgl. Anm. 65.
- 70) Verf. Kom. v. 22. Jan. 1853, Ber. Off. v. 3. Febr. 1853, v. 27. März 1853, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 339, 340, 347.
- 71) Verf. Kom. v. 9. Apr. 1850, Ber. Off. u. adv. p.c. v. 5. Mai 1850, ebd. Bl. 331, 332.
- 72) Ges., betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogtum Oldenburg v. 27. Apr. 1857 (OGBl. 15. Bd. S. 564 a) (Art. 2); Ges. für das Großherzogtum, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden v. 5. Dez. 1868 (OGBl. 20. Bd. S. 877) (Art. 9, 11).
- 73) Vgl. § 32 Konv.
- 74) Ber. Off. v. 17. Dez. 1876, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 427.
- 75) Staatsvertrag mit der Krone Preußen wegen Bestimmung der aus dem Anschluß der katholischen Kirche im Herzogtum Oldenburg an die Diözese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse v. 10. Mai 1837 (OGBl. 9. Bd. S. 97); Res. StM. v. 13. Jan. 1877, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 429 = Best. 134 Nr. 748 Bl. 4.
- 76) Vortrag Staatsrat Selkman v. 4. Jan. 1877, v. 16. Febr. 1877, Ber. Kom. v. 5. Jan. 1877, v. 19. Febr. 1877, ebd. Bl. 428, 432; Huber, Verfassungsgeschichte (s. Anm. 32), S. 217 ff.
- 77) H. Becker, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, in: Marquardsen, Handbuch des Öffentlichen Rechts, 3. Bd., 2. Halbbd., 1. Abtlg., Freiburg i. Br. und Tübingen 1884, S. 73.
- 78) Josef Zürlík, Oldenburg und die Kulturkampfgesetze des Reiches, in: OldJhb. 84, 1984, S. 173.
- 79) Zürlík, Kulturkampfgesetze (s. Anm. 78), S. 146 ff., 155 ff.
- 80) Note v. 14. Febr. 1877, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 433 Anl. = Best. 134 Nr. 748 Bl. 5.
- 81) Ber. Off. v. 2. Febr. 1877, ebd. Bl. 431.
- 82) Res.. StM. v. 13. Jan. 1877, ebd. Bl. 429, Best. 134 Nr. 748, Bl. 4; Erl. StM. v. 10. März 1877, ebd. Bl. 433 = Best. 134 Nr. 748 Bl. 7.
- 83) D. Gesuch d. Theologen Maximilian Frhr. v. Elmendorf aus Vechta wurde abgelehnt, weil er hinreichendes eigenes Vermögen bzw. vermögende Angehörige besaß. Wie Anm. 76, 82. Heitmann (s. Anm. 17), Nr. 186, 649, 547: Die immer

wieder, zuletzt besonders deutlich von Kurt Hartong, Lebensbilder der Bischöflichen Offiziale in Vechta, Vechta o. J. (1983), S. 25 vertretene Meinung, das Großherzogtum Oldenburg sei „vom Kulturkampf unberührt“ geblieben, wird auch durch diese Vorgänge widerlegt. Oldenburg blieb auch in der Frage der Ausbildung seiner katholischen Theologen durch Jesuiten seiner Vorreiterrolle im Kampf gegen die „reichsfeindliche und gemeingefährliche Wirksamkeit“ derselben treu. Vgl. Anm. 79.

- 84) Letzter Antrag v. 12. Nov. 1885, StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 451 = Best. 134 Nr. 748 Bl. 23.  
 85) Ber. Off. v. 10. Dez. 1888, ebd. Bl. 453 = Best. 134 Nr. 748, Bl. 24.  
 86) Vgl. Anm. 63; Ber. Off. v. 14. Febr. 1913, StAO, Best. 70 Nr. 5527 Bl. 4.  
 87) StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 458 = Best. 134 Nr. 748 Bl. 27.  
 88) Versicherungsgesetz für Angestellte v. 20. Dez. 1911 (RGl. S. 989); Ber. Off. v. 14. Febr. 1913, Erl. StM. v. 20. Mai 1913, StAO, Best. 70 Nr. 5527 Bl. 4, 7.  
 89) Bei Heitmann (s. Anm. 17), S. 159 Nr. 54 wegen seines Geburtsortes Aschendorf irrtümlich als Nichtoldenburger bezeichnet.

## Anlage 1

### Verzeichnis der mit dem Landesherrlichen Tischtitel beliehenen Theologen\*

Name	Kirchspiel (Bauerschaft)	Resolution vom
1. Abeln Johann	Lindern	27. Juni 1853
2. Aka Hermann	Oythe	17. Februar 1870
3. Aka Heinrich	Oythe	11. März 1862
4. Arck Kaspar Heinrich	Vechta	23. Januar 1844
5. von der Aßen Heinrich	Steinfeld	14. Februar 1872
6. Bartel Florenz	Damme	11. Dezember 1878
7. Becker Bernhard	Wildeshausen	14. Februar 1872
8. Becker Heinrich	Cloppenburg	7. Februar 1842
9. Becker Heinrich	Cloppenburg	30. November 1881
10. Becker Theodor	Wildeshausen	16. Mai 1827
11. Beckermann Joseph	Langförden	20. November 1883
12. Beerens Georg	Cloppenburg	7. Februar 1874
13. Bellersen Heinrich	Wildeshausen	17. April 1826
14. Berßenbrügge Johannes	Lindern	19. November 1885
15. Bertelt Johann Bernhard	Damme	11. Februar 1828
16. Börger Franz	Damme (Ihlendorf)	17. Februar 1829
17. Bösken Karl	Visbek	15. Januar 1837
18. Bösken Karl	Visbek	13. November 1879
19. Borges Otto	Essen (Bevern)	31. Dezember 1830
20. Borgmann Theodor	Scharrel	19. November 1830
21. Brägelmann Bernhard	Cloppenburg	10. Mai 1861
22. Brinkmann Arnold	Cloppenburg	9. Februar 1857
23. Brinkmann August	Cloppenburg	9. März 1855
24. Brinkmann Wilhelm	Lindern	20. Dezember 1888

\* Die Personalangaben sind den Akten im StAO entnommen und müssen nicht in jedem Fall richtig sein; dies gilt vor allem für die Vornamen. — In der Liste am Anfang der Akte StAO, Best. 70 Nr. 5532 und der Liste vom 10. Okt. 1848, StAO, Best. 31-13-112 Nr. 41 Bl. 63 ist unter Nr. 77 irrtümlich als Titulierter (Res. v. 11. Nov. 1831) Meinhard Diekwessels aus Löningen aufgeführt. Der auf den tit. patr. geweihte Diekwessels war Kooperator in Darfeld und bat „um Beibehaltung des Oldenb. Indigenats“. Das wurde durch die Kommission am 11. Nov. 1831 bewilligt. StAO, Best. 70 Nr. 5531/5532 Bl. 253, 256. Im Jahre 1848 war Diekwessels bereits verstorben.

Name	Kirchspiel (Bauerschaft)	Resolution vom
25. Bröermann Christof	Damme	4. Dezember 1831
26. Brokamp Heinrich	Steinfeld	23. Januar 1844
27. Budke Joseph	Essen	23. Februar 1865
28. Büschelmann Heinrich	Visbek	4. Februar 1826
29. Bütmerding Heinrich	Damme	23. Februar 1865
30. Busch Anton	Vechta	7. September 1816
31. Buße Anton	Vechta	8. März 1820
32. Buße Bernhard	Lutten	17. Juni 1814
33. Caesar Kaspar	Vechta	5. Juli 1819
34. Diekmann Anton	Essen	7. Februar 184
35. Diekmann Dominikus	Essen	5. Dezember 1828
36. Diekmann Joseph	Essen	20. Dezember 1888
37. Diekmann Klemens	Bakum	2. Februar 1875
38. Driver Klemens	Cloppenburg	30. Januar 1834
39. Fimmen Gerhard	Cloppenburg	5. September 1826
40. Fortmann Bernhard	Vechta	7. Februar 1842
41. Fortmann Georg	Vechta	20. Dezember 1888
42. Fortmann Heinrich	Vechta	4. Oktober 1831
43. Frilling Johannes Theodor	Visbek	30. November 1805
44. Fröhle Matthias	Bakum	23. Februar 1865
45. Frye Bernhard	Vestrup	10. Mai 1815
46. Gäking Hermann Heinrich	Steinfeld	5. Januar 1830
47. Göken Eleutherius	Barßel	8. März 1876
48. Götting Johann	Vechta	11. März 1835
49. Göttke Julius	Strücklingen	30. November 1881
50. Gramke Hermann	Holdorf (Fladderlo- hausen)	17. Januar 1836
51. Grobmeyer Bernhard	Emstek (Hatting- hausen)	9. Februar 1866
52. Grönheim Joseph	Löningen	3. April 1868
53. Grote Georg	Essen	6. Dezember 1870
54. Hankers Peter Anton	Scharrel	28. März 1830
55. Hasenkamp Anton	Vechta	9. November 1818
56. Hasenkamp Joseph	Vechta	3. Mai 1828
57. Hasenkamp Theodor	Vechta	28. Januar 1835
58. Haskamp Heinrich	Lohne	7. Februar 1874
59. Hegger Georg	Löningen	10. März 1890
60. Heikamp Joseph	Cappeln	7. Dezember 1827
61. Heitmann Alex	Cloppenburg	2. Februar 1875
62. Hellmann Wilhelm	Cappeln (Sevelten)	9. Februar 1866
63. Helters Johann	Barßel	17. Januar 1836
64. Herzog Franz	Damme	4. Februar 1833
65. Heuer August	Emstek	10. März 1890
66. Heuer Klemens	Emstek	11. März 1862
67. Heuermann Heinrich	Goldenstedt	18. November 1806
68. Himmers Joseph	Emstek	9. März 1869
69. Höscher Anton	Bakum	10. März 1877
70. Holzenkamp Johann Bernhard	Lutten	11. März 1862
71. Holzhaus August	Oythe	8. November 1881
72. Hülskamp Franz	Essen	14. Februar 1856
73. Jacke August Wilhelm	Cloppenburg (Nutteln)	1. Dezember 1829
74. Janßen Werner	Scharrel	19. November 1830
75. Jaspers Rudolf	Cappeln (Schwichteler)	10. November 1828
76. Johanning Alwin	Bakum	10. April 1883
77. Johanning Ernst	Bakum	14. Februar 1872
78. Johanning Klemens	Bakum	27. Juni 1853

Name	Kirchspiel (Bauerschaft)	Resolution vom
79. Johanning Ludwig	Bakum	7. Februar 1874
80. vom (von dem) Kampe Heinrich	Dinklage	18. Dezember 1820
81. Karhoff Dominikus	Vechta	31. März 1832
82. Kenkel Johann Bernhard	Dinklage	23. Januar 1844
83. Klatte Heinrich	Damme	30. Januar 1834
84. Kleikamp Gerhard Alexander	Vechta	25. Juli 1831
85. Kleine-Quade August	Löningen (Farwick)	11. Dezember 1878
86. Klövekorn Anton	Vechta	1. Dezember 1831
87. Klostermann Hermann	Goldenstedt	9. März 1869
88. Knelangen Heinrich	Friesoythe	20. Dezember 1888
89. Kock Bernhard	Lindern	25. Januar 1873
90. Kollhof Heinrich	Lohne	17. Mai 1819
91. Korte Gustav <sup>89)</sup>	Damme	30. März 1876
92. Krapp Heinrich	Steinfeld	15. Januar 1867
93. Kreyenborg Klemens	Lohne	10. März 1877
94. Krogmann Heinrich	Lohne	29. Januar 1864
95. Krogmann Klemens	Lohne	12. Januar 1832
96. Krose Georg	Friesoythe	27. Juni 1853
97. Kühling Bernhard	Emstek	13. November 1879
98. Kühling Heinrich	Emstek	2. Februar 1875
99. Kühling Joseph	Vechta	7. Februar 1842
100. Kuhlmann Anton	Bakum	3. März 1827
101. Kuhlmann Johann Hermann	Goldenstedt	21. Februar 1815
102. Lagemann Heinrich	Damme	28. November 1828
103. Langeland Franz	Oythe	17. März 1818
104. Lüken Gerhard	Cloppenburg	10. März 1877
105. Lüken Theodor	Cloppenburg (Resthausen)	14. Januar 1836
106. Lüße Franz Karl	Oythe	26. November 1880
107. Luhr Johann Heinrich	Steinfeld	15. Januar 1831
108. Mähler Johann Werner	Damme	4. Februar 1833
109. Meistermann Karl Heinrich Wilhelm	Löningen	11. März 1862
110. Meistermann Klemens	Löningen	9. März 1869
111. Menke Heinrich	Molbergen	11. März 1862
112. Mertz Anton	Vechta	14. Februar 1856
113. Mertz Friedrich	Vechta	30. November 1805
114. von Meurers Karl	Barßel	9. März 1855
115. Meyer Bernhard	Löningen	10. Mai 1861
116. Meyer Franz	Damme (Bokern)	9. Juli 1831
117. Meyer Friedrich	Damme	22. Januar 1837
118. Meyer Friedrich	Langförden	27. Juni 1853
119. Meyer Heinrich	Bakum	8. Februar 1831
120. Meyer Hermann	Lutten	10. April 1883
121. Meyer Lambert	Essen	13. November 1879
122. Middendorf Franz	Oythe	7. September 1816
123. Minßen Ernst	Oldenburg	11. März 1862
124. Moorkamp Bernhard	Löningen	2. Februar 1875
125. Moorkamp Reinhold	Löningen	15. Januar 1863
126. Moormann Johann	Langförden	3. Dezember 1825
127. Mungersdorf Hermann Heinrich	Oldenburg	19. April 1835
128. Neteler Joseph	Dinklage (Schwege)	2. Oktober 1862
129. Nieberding Franz	Steinfeld	30. Januar 1834

Name	Kirchspiel (Bauerschaft)	Resolution vom
130. Niemann August	Bakum	23. Januar 1844
131. Niemann Franz	Oythe	30. Januar 1834
132. Niemöller Karl	Vechta	26. Januar 1829
133. Niemöller Kaspar	Vechta	20. März 1826
134. Oldenburg Bernhard	Friesoythe	5. Januar 1830
135. Oldenburg Rudolf	Friesoythe	13. November 1831
136. Ostendorf Gerhard	Dinklage	15. Januar 1838
137. Ostendorf Ludwig	Essen	9. März 1855
138. Pille Bernhard	Dinklage	14. Februar 1872
139. Pöppelmann Aloys	Emstek	2. Februar 1875
140. Pohlmann Joseph	Bakum (Büschel)	7. September 1816
141. Pulsfort Kaspar	Vechta	9. März 1855
142. Quatmann Franz	Cappeln (Elsten)	8. März 1820
143. Rabe Anton	Steinfeld	21. September 1819
144. Rein Anton	Löningen	7. Februar 1842
145. Rein Bernhard	Löningen	14. Februar 1872
146. Reselage Heinrich	Damme	26. August 1831
147. Riesenbeck Theodor	Langförden	19. Juni 1815
148. Riesselmann Anton	Lohne	24. September 1809
149. Ro(h)lfs Gerhard	Vechta	4. Januar 1821
150. Rosemeyer Hermann	Löningen	13. November 1879
151. Rüwe Friedrich Joseph	Emstek	26. November 1880
152. Ruholl Bernhard	Lohne	20. November 1883
153. Rump Hermann	Essen	27. Juni 1853
154. Schaaf Joseph	Vechta	17. März 1818
155. Schade Bernhard	Cappeln	15. April 1820
156. Schade Georg	Essen	16. Oktober 1806
157. Schade Georg	Essen	6. Januar 1841
158. Sche(e)ve Heinrich	Lastrup	7. Februar 1874
159. Schierholt Johann	Vestrup	17. März 1818
160. Schmitz Karl	Damme	28. November 1828
161. Schnieder Friedrich Anton	Lastrup (Timmerlage)	7. April 1854
162. Schockemöhle Franz	Steinfeld (Mühlen)	4. Februar 1840
163. Schrandt Johann	Lastrup	30. Januar 1834
164. Schröder Klemens	Lohne	14. März 1831
165. Schuling Heinrich	Vestrup	10. Dezember 1833
166. Schuling Johann Otto	Vestrup (Hausstette)	19. Juni 1815
167. Schweinefuß Christian	Bakum	30. Januar 1834
168. Sextro Klemens	Lohne	16. November 1808
169. Siemer Heinrich	Vechta	15. Januar 1838
170. Sieverding Johann Ludwig	Lohne	30. Januar 1834
171. Sommer Friedrich	Langförden	16. Juli 1816
172. Staggenborg Johann Bernhard	Lohne	24. Januar 1815
173. Stegemann Anton	Wildeshausen	10. März 1890
174. Stricker Franz Joseph	Damme	8. Januar 1835
175. Stricker Friedrich	Damme	4. Februar 1833
176. Stukenborg Anton	Langförden	9. Februar 1857
177. Stumke Heinrich	Löningen	28. Januar 1835
178. Süttmann Georg	Goldenstedt (Ellenstedt)	10. März 1890
179. Tapke Bernhard	Bakum	9. Februar 1857
180. Tappehorn Anton	Vechta	24. Januar 1846
181. Tappehorn Anton	Vechta	11. Dezember 1878
182. Tappehorn Franz	Vechta	5. Februar 1858
183. Tepe Gerhard	Lindern	20. Dezember 1888

Name	Kirchspiel (Bauerschaft)	Resolution vom
184. Tepe Hermann	Lindern	10. April 1883
185. Thesing Franz	Oythe	4. März 1859
186. Thobe Heinrich	Vestrup	17. April 1826
187. Thöle Bernhard	Lutten	5. April 1819
188. Thole Anton	Löhne	27. Februar 1809
189. Timmen Anton	Vechta	14. April 1817
190. Timmen Friedrich	Cloppenburg (Stalförden)	18. September 1829
191. Trenkamp Franz	Steinfeld	8. März 1876
192. Varelmann Gerhard Heinrich	Oythe	8. Oktober 1803
193. Varnhorn Gerhard	Visbek	29. November 1830
194. Vehorn Johann Klemens	Bakum	14. Februar 1856
195. Vogelpohl Heinrich	Oythe	30. Januar 1834
196. Vorwald Heinrich	Vechta	18. April 1815
197. Voßing Jakob Franz	Löhne	11. Februar 1828
198. Weborg Adolf	Vechta	18. Februar 1806 (sub spe rati) 22. Februar 1806 (Herzog)
199. Weborg Friedrich	Vechta	16. November 1808
200. Weiß Heinrich	Dinklage	10. März 1890
201. Wemer Anton	Löningen	5. Februar 1836
202. Wempe Anton	Bakum	25. Januar 1873
203. Wente Gerhard	Visbek	15. Januar 1838
204. Weiß Anton	Lindern	7. April 1854
205. Weßelmann Gerhard	Cloppenburg	5. Februar 1858
206. Willenborg Franz	Löhne	7. Dezember 1827
207. Willenborg Franz	Steinfeld	30. November 1881
208. Willoh Karl	Löningen	14. Februar 1872
209. Wilking Karl	Steinfeld	11. März 1862
210. Witte Hermann	Vechta	11. Dezember 1878
211. Wittig Hermann	Cloppenburg	7. Dezember 1827
212. Woltermann Bernhard	Löningen (Bunnen)	5. November 1830
213. Zerhusen August	Löhne	3. April 1868
214. Zerhusen Bernhard	Dinklage	13. November 1879
215. Zerhusen Heinrich	Löhne	2. Februar 1875
216. Zuhöne Gerhard Heinrich	Dinklage	20. November 1803
217. Zumbrägel Klemens	Löhne	5. Dezember 1828
218. Zurborg Hermann Heinrich	Lutten	20. September 1827
219. Zurborg Joseph	Lutten	17. Februar 1870
220. Zurborg Julius	Lutten	17. Februar 1870

---

## Anlage 2

Zahl der verliehenen Landesherrlichen Tischtitel nach Kirchspielen

Kirchspiel	Zahl	Kirchspiel	Zahl
1. Vechta	31	14. Langförden	6
2. Lohne	17	15. Visbek	6
3. Damme	16	16. Cappeln	5
4. Bakum	15	17. Vestrup	5
5. Cloppenburg/ Krapendorf	15	18. Friesoythe	4
6. Lönigen	15	19. Goldenstedt	4
7. Essen	12	20. Wildeshausen	4
8. Steinfeld	11	21. Barßel	3
9. Oythe	10	22. Lastrup	3
10. Dinklage	8	23. Scharrel	3
11. Emstek	8	24. Oldenburg	2
12. Lindern	7	25. Holdorf	1
13. Lutten	7	26. Molbergen	1
		27. Strücklingen	1

---

**Anlage 3****Zahl der verliehenen Landesherrlichen Tischtitel nach Jahren**

---

Jahr	Zahl d. Titel	Jahr	Zahl d. Titel	Jahr	Zahl d. Titel
1803	2	1832	2	1862	8
1804	—	1833	4	1863	1
1805	2	1834	8	1864	1
1806	3	1835	5	1865	3
1807	—	1836	4	1866	2
1808	2	1837	2	1867	1
1809	2	1838	3	1868	2
1810	—	1839	—	1869	3
1811	—	1840	1	1870	4
1812	—	1841	1	1871	—
1813	—	1842	5	1872	6
1814	1	1843	—	1873	2
1815	6	1844	4	1874	4
1816	4	1845	—	1875	6
1817	1	1846	1	1876	3
1818	4	1847	—	1877	3
1819	4	1848	—	1878	4
1820	4	1849	—	1879	5
1821	1	1850	—	1880	2
1822	—	1851	—	1881	4
1823	—	1852	—	1882	—
1824	—	1853	5	1883	5
1825	1	1854	2	1884	—
1826	5	1855	4	1885	1
1827	6	1856	3	1886	—
1828	8	1857	3	1887	—
1829	4	1858	2	1888	5
1830	8	1859	1	1889	—
1831	10	1860	—	1890	5
		1861	2		

---

---

*Elfriede Heinemeyer*

## Drei Bildtafeln aus der alten Kirche zu Emstek

Ein Beitrag zur ehemaligen Ausstattung

Im Jahre 1864 erhielt die katholische Pfarrgemeinde Emstek eine neue Kirche, die nach den Plänen des aus Sögel stammenden Architekten Johann Bernhard Hensen (1828-1870) errichtet wurde. Über die Vorgängerbauten und deren Inventar ist leider nur wenig bekannt. Die erste Kirche wurde von Visbek aus gegründet und gehörte zu den „*subjectae ecclesiae*“, die von 855 an der Administration des Klosters Corvey unterstanden. Ab 1251 lag dann die Präsentation beim Bistum Osnabrück. Ein großer Brand, der im Jahre 1595 den Ort Emstek weitgehend zerstörte, zog auch die Kirche in Mitleidenschaft, und ein 1652 aufgestelltes Visitationsprotokoll bezeichnet das Gebäude noch immer als „*totaliter ruïnosa*“.<sup>1)</sup> Starke Mauerschäden und Platzmangel waren der Grund für den Abbruch dieser Kirche, einer einschiffigen Halle mit den Maßen 79 Fuß Länge und 31 Fuß Breite. Der vorgesetzte Turm hatte die Maße 22 x 22 Fuß.<sup>2)</sup> 1861 errichtete man eine Notkirche und im folgenden Jahre fand die Grundsteinlegung für den Neubau statt, der das Patrozinium St. Margaretha weiterführte. Von der alten Ausstattung, über die keine Dokumentation vorliegt, gelangte ein Vesperbild in das Nieders. Freilichtmuseum Cloppenburg<sup>3)</sup>, und ein fragmentarischer Granittaufstein in das Landesmuseum Oldenburg<sup>4)</sup>. Aufnahme in die neue Kirche fanden zunächst lediglich eine Glocke aus dem Jahre 1644 sowie ein zu der sog. Gruppe des Bentheimer Typs gehöriger Taufstein.<sup>5)</sup> Drei gemalte Tafeln, die ebenfalls aus dem Vorgängerbau stammen, wurden lange im Pfarrhaus aufbewahrt. Vor einiger Zeit haben sie wieder einen Platz in der Kirche gefunden und sollen hier erstmals vorgestellt werden. Obgleich die Malerei nicht von überragender Qualität ist, bilden sie dennoch wichtige Dokumente für den ehemals vielseitigen Schmuck der Gotteshäuser im Oldenburger Münsterland. Daneben ergeben sich durch die

---